

Mietvertrag Hüpfburg

Zwischen der JuB GbR, Zossener Allee 37, 15838 Am Mellensee
- nachfolgend Vermieter genannt –

und

Name

Anschrift

Einsatzort (wenn abweichend)

Telefon

e-mail (optional)
- nachfolgend Mieter genannt –

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

1. Mietgegenstand und Kosten

Menge	Bezeichnung	Preis
	Gesamtbetrag inkl 19% MwSt: EUR	
	Kautions (siehe Punkt 5)	

2. Mietdauer

vom _____ bis _____

3. Nutzungsbedingungen

- Die Hüpfburg darf nur unter Aufsicht einer volljährigen Aufsichtsperson genutzt werden.
- Achten Sie darauf, dass Alter und Größe der Kinder, die gleichzeitig auf der Hüpfburg spielen, vergleichbar sind.
- Benutzen Sie die Hüpfburg in sicherer Entfernung von Wasser, Feuer, Wänden, Verkehrsanlagen und anderen Gegenständen auf freiem Gelände.
- Die Aufsichtsperson hat darauf zu achten, dass die Warnhinweise der Hüpfburg eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts. Die Aufsichtsperson sollte früh eingreifen wenn einzelne Kinder durch ihr Verhalten sich und andere Kinder insbesondere Kleinere gefährden. Es ist nicht erlaubt, zu raufen oder einander zu schubsen
- Speisen und Getränke sind in der Hüpfburg verboten.
- Schuhe sind in der Hüpfburg verboten.
- Hosen- und Jackentaschen sollten kontrolliert werden, damit keine spitzen oder scharfkantigen Gegenstände wie Stifte oder Haarspangen zu Verletzungen führen.
- Halsketten, Ringe, Brillen, Gürtelschnallen oder ähnliche Dinge, die zu Verletzungen der Personen oder Beschädigung der Hüpfburg führen können, müssen vor der Benutzung der Hüpfburg abgegeben werden.
- Die Wände dürfen nicht zum Klettern oder als Sprungwand benutzt werden.
- Achten Sie darauf, dass Kinder nicht mit dem Gebläse spielen oder Gegenstände hineinstecken. Dies gilt auch für die Stromversorgung der Gebläse.
- Niemand außer der verantwortlichen Aufsichtsperson darf Zugriff zum Gebläse haben. Das Gebläse darf nur mit einem feuchtigkeitsgeschützten Verlängerungskabel betrieben werden. Das Gebläse muss an einem sauberen und trockenen Ort stehen. Der Lufteintritt darf nicht behindert werden. Es dürfen keine Fremtteile angesaugt werden.
- Die Kabeltrommel muss vor Inbetriebnahme des Gebläses unbedingt komplett abgerollt sein.
- Vorzugsweise ist eine Gras- oder Rasenfläche für die Aufstellung der Hüpfburg zu wählen. Vor dem Ausbreiten der Schutzplane ist sicherzustellen, dass die ganze Fläche frei von Steinen, spitzen oder scharfkantigen Gegenständen ist.
- Unter der Hüpfburg ist zuvor die Schutzplane auszubreiten.
- Vor dem Aufblasen ist die Hüpfburg so auszulegen, dass der Luftkanal im 90°-Winkel abgeht und nicht verdreht ist.
- Die Aufsichtsperson beobachtet auch den gesamten Füllvorgang.
- Es darf niemand in die Hüpfburg, bevor diese vollständig aufgeblasen ist.
- Während des ganzen Betriebes muss unbedingt darauf geachtet werden, dass kein Papier oder sonstiges den Lufteinlass des Gebläses blockiert. Das Gebläse muss so positioniert werden, dass möglichst viel Luft ungehindert einströmen kann. Dies ist während des gesamten Betriebes zu kontrollieren.
- Niemand darf während des Ablassens der Luft in der Hüpfburg sein bzw. darin oder darauf herumspringen.
- Bei stärkerem Wind, Sturm, Regen oder Gewitter darf die Hüpfburg nicht benutzt werden. Sie ist im Fall von höherer Gewalt sofort vom Mieter außer Betrieb zu nehmen und entsprechend (abgebaut) vorübergehend zu sichern.
- Sollte die Hüpfburg nass werden, ist diese mit Handtüchern zu trocknen. Sie darf auf keinen Fall ohne Hinweis an den Vermieter nass oder leicht feucht zurückgegeben werden.
- Die Bereitstellung von Strom (230V, 16A) ist Sache des Mieters. Aus Sicherheitsgründen ist stets darauf zu achten, dass die bereitgestellten Stromleitungen nicht überlastet

- werden. Hierfür hat der Mieter zu sorgen. Der Mieter hat sicher zu stellen, dass auf den bereitgestellten Stromleitungen keine weiteren Geräte oder Stände betrieben werden.
- Das Gebläse ist unbedingt vor Regen zu schützen. Es darf bei Regen nicht betrieben werden.
 - Die Beschaffung von eventuell erforderlichen Genehmigungen (z.B. Aufstellen auf öffentlichen Flächen) oder Anmeldungen obliegt allein dem Verantwortungsbereich des Mieters.

4. Mietbedingungen

- Der Aufbau, Betrieb und Abbau der Hüpfburg erfolgt durch den Mieter.
- Der Mieter übernimmt die Hüpfburg in einwandfreiem, sauberem und funktionstüchtigen Zustand. Bestehende Mängel bzw. Schäden müssen dem Vermieter vor der Inbetriebnahme unverzüglich gemeldet werden. Nachträgliche Reklamationen können nicht anerkannt werden.
- Der Mieter verpflichtet sich, mit den Mietgegenständen pfleglich und sorgfältig umzugehen und vor Beschädigung sowie Verschmutzung zu schützen. Für Schäden, wie starke Verschmutzungen, Diebstahl oder auch Zerstörung haftet der Mieter in vollem Umfang.
- Bei Beschädigungen werden Reparaturkosten oder Neulieferung dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung sowie Verantwortung für Unfälle bzw. Sach- und Personenschäden, die bei der Benutzung der gemieteten Artikel entstehen. Der Mieter haftet selbst für Sach- und Personenschäden. Der Mieter ist der Betreiber.
- Der Mieter haftet für die kompletten angemieteten Gegenstände in Bezug auf Feuer- und Wasserschäden, mutwillige Beschädigung, Vandalismus, Fehlbedienung und Diebstahl. Die entlehnten Gegenstände sind nicht versichert.
- Die Nutzung der gemieteten Gegenstände erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- Die gemieteten Gegenstände bleiben unveräußerliches Eigentum des Vermieters.
- Es ist je Vermietung eine Kautions zu hinterlegen. Näheres siehe Punkt 5.
- Bei einer Lieferung durch den Vermieter gelten folgende Regelungen: Zur Entgegennahme und bei Abholung der Artikel ist eine vom Mieter gestellte Person erforderlich. Der Mieter übernimmt die Haftung für Sach- und Personenschäden die durch angemietete Gegenstände verursacht werden.
- Die Mietsachen dürfen vom Mieter nicht weitervermietet oder sonst an Dritte überlassen werden.
- Werden Mietsachen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgebracht, wird eine Nachgebühr erhoben. Für alle weiteren Schäden, die dem Vermieter durch verspätete Rückgabe entstehen, haftet der Mieter.
- Bei der Vermietung von Hüpfburgen übernimmt der Mieter die allgemeine Verkehrssicherungspflicht und hat für eine ständige Beaufsichtigung durch eine erwachsene Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, zu sorgen.
- Sollten Beschädigungen an den Mietgegenständen vorliegen, sind diese unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.
- Der Vermieter behält sich vor, von dem Mietvertrag in begründeten Fall zurückzutreten. Die Entscheidung erliegt einzig dem Vermieter. Ein Schadensanspruch seitens des Mieters kann nicht geltend gemacht werden.
- Die Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

- Der Mieter erkennt sich mit den aufgeführten Bedingungen des Vertrages einverstanden.

5. Kautio

- Es ist je Vermietung eine Kautio zu hinterlegen.
- Diese ist mit den Mietkosten bei Übergabe der Mietgegenstände an den Mieter in bar zu bezahlen.
- Bei starken Verschmutzungen oder nassen Mietartikeln bei Rückgabe kann ein entsprechender Kautioeinbehalt vom Vermieter vorgenommen werden.
- Bei Beschädigungen kann ein entsprechender Kautioeinbehalt vom Vermieter vorgenommen werden. Bei starken Beschädigungen kann der Mieter jedoch auch in höherer Summe haftbar gemacht werden.
- Bei zu spät erfolgter Rückgabe kann ein Kautioeinbehalt vom Vermieter vorgenommen werden, wenn ihm dadurch Mietverluste entstehen.
- Die Kautio wird nach mängelfreier Rückgabe aller Mietgegenstände zurückerstattet.

Sollte einer oder mehrere Punkte des Vertrages nichtig sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Punkte oder gar des gesamten Vertrages zur Folge.

Ort, Datum

Mieter

Ort, Datum

Vermieter